

**SATZUNG****§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES BEZIRKS**

- 1.0100 Der Schachbezirk Duisburg e.V. ist die Vereinigung aller Schachvereine in Duisburg.  
Er pflegt und fördert das Schachspiel als sportliche Disziplin, die im besonderen Maß geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.
- 1.0200 Er hat seinen Sitz in Duisburg.
- 1.0300 Er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 1.0400 Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.0500 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 1.0600 Der Bezirk ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.0700 Mittel des Bezirks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.0800 Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.0900 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN VERBÄNDEN**

- 2.0100 Der Schachbezirk Duisburg e.V. ist Mitglied des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- 2.0200 In Zweifelsfällen und bei Auslegungsfragen über die Ordnungsbestimmungen des Bezirks sind die Bestimmungen des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. ausschlaggebend.

**§ 3 MITGLIEDSCHAFT IM SCHACHBEZIRK DUISBURG e.V.**

- 3.0100 Mitglieder des Bezirks sind:  
a) ordentliche Mitglieder, und zwar Vereine und deren Mitglieder  
b) Ehrenmitglieder
- 3.0200 Die Mitgliedschaft eines Vereins ist beim Bezirk schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag ist die Liste der Vorstandsmitglieder und, falls vorhanden, die Satzung des aufzunehmenden Vereins vorzulegen.
- 3.0300 Der Bezirksvorstand informiert alle Vereine über den Aufnahmeantrag. Liegt innerhalb eines Monats kein Einspruch eines Vereins vor, kann der Vorstand über den Antrag entscheiden.
- 3.0400 Legt ein Verein Einspruch gegen den Aufnahmeantrag ein, oder lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag.
- 3.0500 Ehrenmitglieder können von den Vereinen oder vom Vorstand vorgeschlagen werden. Die Bestätigung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.
- 3.0600 Jeder Verein hat das Recht, seine Mitgliedschaft beim Bezirk mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu kündigen. Die Erklärung ist dem Vorsitzenden des Bezirks durch eingeschriebenen Brief abzugeben.
- 3.0700 Vereine und Einzelmitglieder können aus dem Bezirk ausgeschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss eines Vereins kann der Bezirksvorstand oder 3 Vereine, den Antrag auf Ausschluss eines Einzelmitglieds können nur der Bezirksvorstand oder der Verein, dem das Mitglied angehört hat, stellen.

**§ 4 SCHACHJUGEND DUISBURG IM SCHACHBEZIRK DUISBURG e.V.**

- 4.0100 Die Jugend des Schachbezirks Duisburg e.V. ist in der Schachjugend Duisburg zusammengeschlossen. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 4.0200 Der Jugendausschuss, der die Schachjugend führt, erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schachbezirks Duisburg e.V. und der Jugendordnung.
- 4.0300 Die Schachjugend Duisburg erhält vom Schachbezirk Duisburg e.V. zur Finanzierung Ihrer Aufgaben einen jährlichen neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der Schachjugend und den Möglichkeiten des Bezirks angemessen ist. Zu diesem Zweck ist der Etat der Schachjugend mit dem Vorstand des Schachbezirks Duisburg e.V. abzustimmen.
- 4.0400 Der Vorstand des Schachbezirks Duisburg e.V. fördert und überwacht die Jugendarbeit. Bei Verstößen gegen die Jugendordnung ist er berechtigt, eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

**§ 5 ORGANE DES SCHACHBEZIRKS DUISBURG e.V.**

- 5.0100 Die Organe des Schachbezirks Duisburg e.V. sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Spielausschuss

**§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 6.0100 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Schachbezirks Duisburg e.V. Der Schachbezirk Duisburg e.V. hält im 2. Quartal jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
- 6.0200 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 3 Vereinen innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung einzuberufen.
- 6.0300 Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens 4 Wochen vorher eine schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung den Vereinen zuzustellen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens 2 Wochen vorher eine Einladung zu schicken.
- 6.0400 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6.0500 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Festsetzung der Beiträge und die Beschlussfassung über alle dem Ziel und Zweck des Bezirks dienende Belange.
- 6.0600 Anträge zu den Mitgliederversammlungen können nur vom Vorstand oder von den Vereinen gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden und den Vereinen mindestens 2 Wochen vorher bekanntzugeben.

**§ 7 DER VORSTAND**

- 7.0100 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
- 7.0101 1.Vorsitzenden
  - 7.0102 2.Vorsitzenden
  - 7.0103 Kassierer
  - 7.0104 Schriftführer
  - 7.0105 1.Spielleiter
  - 7.0106 2.Spielleiter
  - 7.0107 Breitensportreferent
  - 7.0108 Delegierten zum Stadtsportbund
  - 7.0109 Pressewart
  - 7.0110 Jugendwart
  - 7.0111 Frauenwart

- 7.0200 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Schachbezirk Duisburg e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Schachbezirks Duisburg e.V. darf der 2.Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden ausüben, der Kassierer nur bei Verhinderung des 1. und 2.Vorsitzenden. Im Rahmen der Beitragseinzahlung und der Kassenführung ist der Kassierer jedoch stets Vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- 7.0300 Die Vereinigung mehrere Ämter in einer Person ist zulässig, jedoch müssen die Ämter des 1. und 2.Vorsitzenden und des Kassierers getrennt bleiben.
- 7.0400 Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 7.0100, Punkt 1-9+11 erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren derart, daß in Jahren mit ungerader Zahl die in Ziffer 7.0100 mit ungerader Zahl, in Jahren mit gerader Zahl die in Ziffer 7.0100 mit gerader Zahl aufgeführter Mitglieder gewählt werden.  
Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, falls nicht ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer eine geheime Abstimmung verlangt.
- 7.0500 Das Vorstandsmitglied gemäß Ziffer 7.01, Punkt 10 wird von der Jugend des Schachbezirks Duisburg e.V. gewählt.
- 7.0600 Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, oder wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder verlangen.
- 7.0700 Der Vorstand führt die Geschäfte des Schachbezirks Duisburg e.V.
- § 8**  
**DIE OBLIEGENHEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER**
- 8.0100 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Stellvertreter ist Mitglied in sämtlichen Gremien des Bezirks.
- 8.0200 Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und zieht an Hand der von ihm zu führenden Mitgliedsliste die Beiträge ein. Die vom Kassierer aufgestellte Jahresrechnung muß von den Kassenprüfern abgenommen werden.
- 8.0300 Der Schriftführer ist verantwortlich für die Protokollführung der Versammlungen und Sitzungen und den damit verbundenen Schriftverkehr.
- 8.0400 Dem 1.Spielleiter obliegt die Leitung der Mannschaftskämpfe.
- 8.0500 Dem 2.Spielleiter obliegt die Leitung der Einzelkämpfe.
- 8.0600 Der Delegierte zum Stadtsporthund vertritt den Schachbezirk Duisburg e.V. beim Stadtsporthund als Fachschaftsleiter.
- 8.0700 Dem Pressewart obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 8.0800 Dem Jugendwart obliegt die Führung der Schachjugend Duisburg im Schachbezirk Duisburg e.V. im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung der Schachjugend.
- 8.0900 Dem Breitensportreferenten obliegt die Leitung und Durchführung von Breitensportmaßnahmen.
- 8.1000 Dem/der Frauenwart/in obliegt die Leitung und Führung des Frauen- und Mädchenschachs.

**§ 9 DER SPIELAUSSCHUSS**

- 9.0100 Der Spielausschuss besteht aus:
- 9.0101 dem 1.Spielleiter
- 9.0102 dem 2.Spielleiter
- 9.0103 dem/der Frauenwart/in
- 9.0104 dem Jugendwart
- 9.0105 dem Spielleiter der Schachjugend Duisburg
- 9.0106 dem 1.Vorsitzenden oder einem vom ihm benannten Stellvertreter
- 9.0107 den Spielleitern der Schachvereine im Schachbezirk Duisburg e.V.
- 9.0200 Der Spielausschuss trifft alle für den Spielbetrieb notwendigen Entscheidungen.

**§ 10 WAHLEN UND STIMMBERECHTIGUNG**

- 10.0100 Bei Wahlen und Abstimmungen in den Organen des Schachbezirks Duisburg e.V. entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außer wenn in der Sitzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 10.0200 Bei der Mitgliederversammlung hat jeder Verein für je 10 angefangene Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht muß von einem persönlich anwesenden Vereinsvertreter ausgeübt werden, eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Vorstandsmitglieder haben nur eine Stimme. (siehe § 10.0400)
- 10.0300 Im Spielausschuss hat jedes seiner Mitglieder eine Stimme.
- 10.0400 Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung je eine Stimme, außer bei Wahlen und Entlastungen.

**§ 11 PROTOKOLLFÜHRUNG**

- 11.0100 Über jede Mitgliederversammlung und jeder Sitzung des Vorstandes und des Spielausschusses ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Spielausschusssitzungen werden den Vereinen zugestellt.

**§ 12 AUFLÖSUNG DES BEZIRKS**

- 12.0100 Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird sein Vermögen auf den Stadtsporthund Duisburg e.V., der seinen Sitz in Duisburg hat, übertragen. Dieser ist verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.
- 12.0200 Die Auflösung des Bezirks kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Bezirks" stehen.
- 12.0300 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Vereine des Schachbezirks Duisburg e.V. schriftlich gefordert wurde.
- 12.0400 Die Einladung zu dieser Versammlung muß allen Vereinen im Schachbezirk Duisburg e.V. mindestens vier Wochen vorher schriftlich zugehen.
- 12.0500 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Vereine des Schachbezirks Duisburg e.V. beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

**§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

- 13.0100 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag auf Satzungsänderung gemäß §6, Ziffer 6.06 rechtzeitig allen Vereinen zugeschickt worden ist.
- 13.0200 Jede Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 14 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

14.o1oo Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 1982 in Kraft. (Einschließlich der Änderungen vom 09.05.1992 , 28.05.94 und vom 06.05.2000.

**§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

15.o1oo Als Ergänzungen und Bestandteile der Satzung gilt die Finanzordnung, sowie die Geschäftsordnung des SBDU e.V.